

Alcopops?

Brauch ich doch nicht!

Alcopops ab 18 Jahren!



In einem
Alcopop steckt
ungefähr ein
doppelter
Schnaps.

Der bittere Alkoholgeschmack wird durch Süßungsmittel und intensive Aromen überdeckt. Gerade weil sich Alcopops „so wegkippen lassen“ und ein cooles Image haben, werden sie entsprechend stark konsumiert.

**Klipp und klar:
Alcopos sind keine
harmlosen Limos!**

KONTAKTE

Kreisjugendamt Merzig-Wadern

Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Tel: 06861 80 166
eMail: jugendarbeit@merzig-wadern.de

Gesundheitsamt

Hochwaldstraße 44
66663 Merzig
Tel: 06861 703 320
eMail: gesundheitsamt@merzig-wadern.de

Polizeibezirk Merzig-Wadern

Gutenbergstraße 30
66663 Merzig
Tel: 06861 704 0
eMail: pbimerzig@land.slpol.de

Suchtberatung und -prävention Arbeiterwohlfahrt LV. Saarland e.V.

SPN
Schankstraße 22
66663 Merzig
Tel: 06861 93 48 0
eMail: cbechthold@lvsaarland.awo.org

Psychosoziale Beratungsstelle des Caritasverbandes

Bahnhofstraße 47
66663 Merzig
Tel: 06861 60 10
eMail: caritas-mzg@t-online.de

DHS – Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

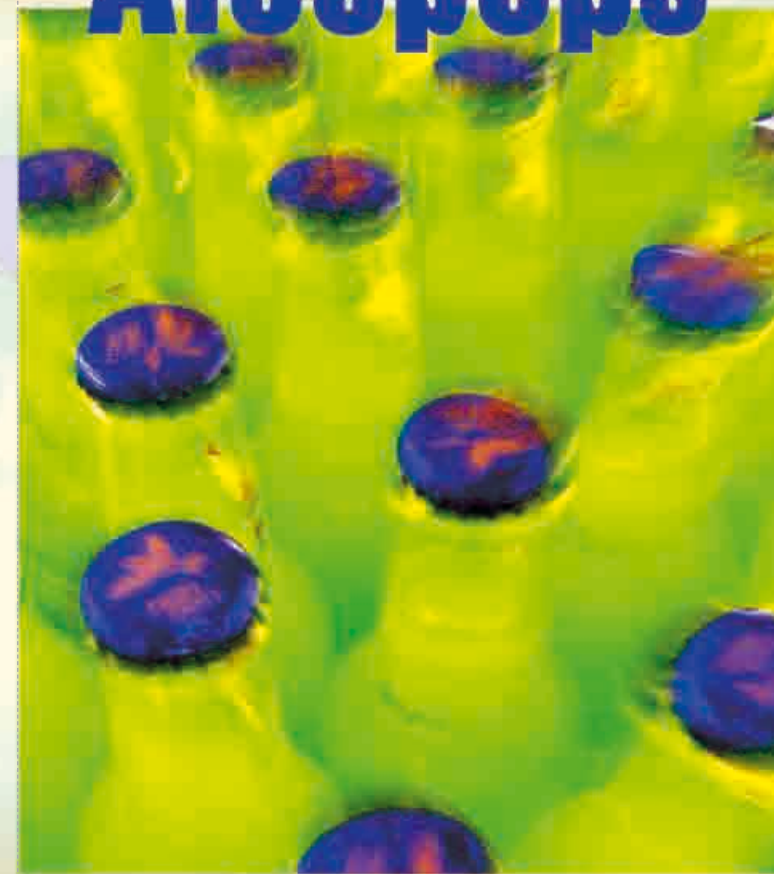
eMail: info@dhs.de
Internet: www.dhs.de

BzGA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

eMail: poststelle@bzga.de
Internet: www.bzga.de



Alcopops



**Eine Information
für Eltern**

Eine Kampagne des Kreisjugendamtes Merzig-Wadern

Was Eltern tun können:



Eltern-Info

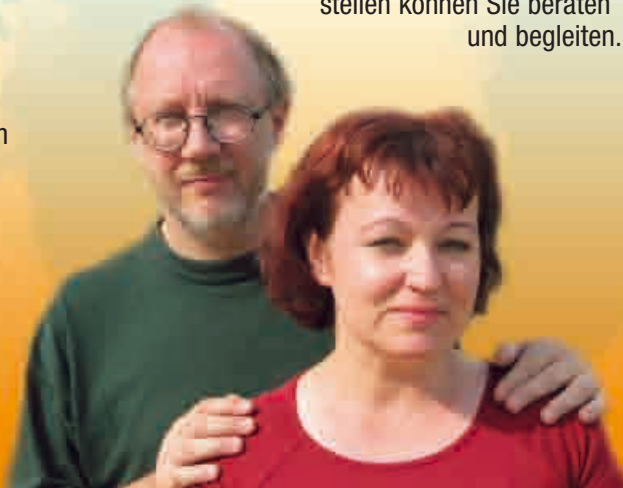


Viele Eltern machen sich Sorgen, dass Ihr Kind durch die alkoholischen Mixgetränke schon früh zum regelmäßigen Alkoholkonsum verleitet wird. Diese Befürchtung ist berechtigt! **Eltern können einer problematischen Entwicklung entgegenwirken.** Sie können Ihr Kind unterstützen, einen verantwortungsvollen und behutsamen Alkoholkonsum zu erlernen – und sie sollten es ihm vorleben.

1. Achten Sie darauf, dass Ihr Kind generell keinen Alkohol trinkt.
2. Versuchen Sie darauf hinzuwirken, dass Ihr Kind so spät wie möglich mit dem Alkoholkonsum beginnt. Machen Sie Alternativen zum Trinken von alkoholischen Getränken deutlich.
3. Kaufen Sie Ihrem Kind keine alkoholischen Getränke, und damit auch keine Alcopops.
4. Beauftragen Sie Ihr Kind nicht, alkoholische Getränke für Sie zu kaufen.
5. Wenn Ihr Kind Alkohol trinkt, sollten Sie und andere Bezugspersonen mit ihm über Erfahrungen mit und Gründe für den Alkoholkonsum sprechen. Es hilft, wenn Ihr Kind sich ernst genommen fühlt und wenn Erwachsene bereit sind, sich (kritischen) Fragen über den eigenen Alkoholkonsum zu stellen.
6. Beobachten Sie Ihren eigenen Alkoholkonsum und überlegen Sie, wie Ihr Verhalten von Ihrem Kind interpretiert werden könnte.
7. Klären Sie Ihr Kind über die Wirkung von Alcopops auf. Es ist wichtig, es über den Alkoholgehalt zu informieren und gemeinsam mit ihm zu überlegen, warum in den Alcopops der Alkoholgeschmack künstlich überdeckt wird.



8. Zeigen Sie ein konsequentes Verhalten. Stellen Sie klare Regeln auf und setzen Sie Grenzen.
9. Verbote allein nutzen selten. Stellen sie stattdessen Konsumregeln auf. Sie können dann das nächste Gespräch nach einigen Wochen mit der Frage nach den Erfahrungen einleiten.
10. Klären Sie Verwandte, Freunde und Bekannte über Alcopops auf.
11. Achten Sie in Ihrer Umgebung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Sprechen Sie mit Verkäufern/Verkäuferinnen, bei denen Sie beobachtet haben, dass das Jugendschutzgesetz nicht eingehalten wird. Sie sollten diese Geschäfte auch beim Ordnungsamt, beim Jugendamt und bei der Polizei anzeigen.
12. Wird es zunehmend schwierig, ein Gespräch mit Ihrem Kind zu führen, so ist es wichtig, dass Sie sich Unterstützung und Hilfe von außen holen:
Ein Arzt/eine Ärztin oder Fachleute in Jugend- und Drogenberatungsstellen können Sie beraten und begleiten.



Gesetzliche Bestimmungen

Das Jugendschutzgesetz regelt in Deutschland die Abgabe von Alkohol an Kinder (Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind) und Jugendliche (Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind). Zur Ausweitung des Jugendschutzes sind Mitte 2004 die Kennzeichnungspflicht für Alcopops (Jugendschutzgesetz § 9 Abs. 4) und eine Sondersteuer auf Alcopops (Alcopopsteuergesetz) beschlossen worden.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahrenweder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

Entsprechend dem Jugendschutzgesetz dürfen die Alcopops, die Spirituosen enthalten, nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden, Mixgetränke, die Bier, Wein u. ä. enthalten, nicht an Jugendliche unter 16 Jahren.

Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und können mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 € geahndet werden.